

## **Ergänzungsvertrag zum Gesamtarbeitsvertrag in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche für den Kanton Bern**

vom 01.01.2022

### **1. Art. 1 GAV - Vertragsparteien**

Der vorliegende Ergänzungsvertrag (EV) ist abgeschlossen zwischen dem Arbeitgeberverband suissetec Bern einerseits und der Gewerkschaft Unia (Region Bern / Emmentaler Oberaargau, Region Berner Oberland und Region Biel-Seeland) sowie der Gewerkschaft Syna (Region Bern) andererseits.

### **2. Art. 2 GAV - Vertragszweck**

Die unter Ziffer 1 des EVs genannten Sozialpartner wollen gestützt auf Art. 5 des Gesamtarbeitsvertrages in der Schweizerischen Gebäudetechnikbranche (GAV) vom 1. Januar 2019 einen EV bezüglich einer kantonalen Feiertagsregelung gemäss Art. 5.1 lit.b GAV und eines regionalen Beitrags gemäss Art. 7 GAV eingehen.

### **3. Art. 3, 5 und 6 GAV - Geltungsbereich**

- 3.1. Räumlich gilt der EV für den gesamten Kanton Bern, ausgenommen ist der Verwaltungskreis Berner-Jura.
- 3.2. Der betriebliche Geltungsbereich richtet sich nach Ziffer 5 und 6 des EVs.
- 3.3. Der persönliche Geltungsbereich richtet sich nach Art. 3.3 und 3.4 des GAV.

### **4. Art. 10 GAV - Paritätische Kommission**

Für die Gewährleistung des Vollzuges im Geltungsbereich gemäss Ziffer 3.1 des EVs, haben die Sozialpartner die Paritätische Kommission der Gebäudetechnikbranche im Kanton Bern (PK GT BE) im Sinne eines Vereines gemäss Art. 60 ff. ZGB gegründet. Hierbei bildet das Geschäftsstellenreglement (Anhang 1) der PK GT BE einen integrierenden Bestandteil zu diesem EV.

### **5. Art. 8 - AVE-Betriebe**

- 5.1. Durch die Unterzeichnung einer Anschlussvereinbarung gemäss Art. 8 GAV anerkennen Arbeitgeber diesen EV als für sie verbindlich.
- 5.2. Arbeitgeber entrichten einen regionalen Berufs- und Vollzugskostenbeitrag. Dieser berechnet sich aus der Anzahl der unterstellten Arbeitnehmer, multipliziert mit dem für den Arbeitnehmer geltenden kantonalen Berufsbeitrag und den Anstellungsmonaten pro Kalenderjahr.
- 5.3. Das Inkasso wird analog dem Reglement über den Berufsbeitrag (Anhang 2) geregelt, welches einen integrierenden Bestandteil dieses EVs bildet.

### **6. Art. 20 - Vollzugskosten-, Weiterbildungs- und Grundbeitrag, Kautions**

- 6.1. Alle dem Vertrag unterstellten Arbeitnehmer zahlen einen Beitrag an die Vertragsgemeinschaft. Die Höhe der Beiträge und das Inkasso sind im Reglement über den Berufsbeitrag (Anhang 2) geregelt, welches einen integrierenden Bestandteil dieses EVs bildet.
- 6.2. Die Beiträge werden zur Deckung der Kosten des Vertrages, dessen Durchführung und, soweit die Mittel ausreichen, für die berufliche Aus- und Weiterbildung verwendet. Über die Verwendung der Beiträge entscheidet die PK GT BE. Als Richtlinie gilt: Es sind 20% für die Weiterbildung und 80% für den Vollzug zu verwenden. Die PK GT BE kann gegen Gesuch (z.B. für Lehrlinge) Beiträge über die in Art. 20 GAV erwähnten Bestimmungen hinaus bewilligen.

## 7. Art 31 GAV - Feiertage

Der 1. Mai ist auf Wunsch des Arbeitnehmenden ganz oder teilweise als nicht bezahlter Feiertag zu behandeln.

## 8. Art. 19 GAV - Vertragsdauer

Der EV gilt ab dem 1. Januar 2022 und ist bis zum 31. Dezember 2022 (analog Gültigkeitsdauer GAV) fest vereinbart. Anschliessend kann er von jeder Vertragspartei mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so läuft der EV automatisch jeweils auf ein Jahr weiter.

### suissetec Bern



Erich Oberli  
Präsident



Michel Wälti  
Mitglied Vorstand

---

### Gewerkschaft Unia



Vania Alleva  
Präsidentin



Bruna Campanello  
Mitglied Geschäftsleitung

---

### Gewerkschaft Syna



Johann Tscherrig  
Mitglied Geschäftsleitung



Kathrin Ackermann  
Zentralsekretärin

---

### Paritätische Kommission der Gebäudetechnikbranche Kanton Bern



Michel Wälti  
Präsident



Cihan Apaydin  
Vizepräsident